

An den Vorstand der
Raiffeisen-Landesbank
Steiermark AG
Radetzkystraße 15
8010 Graz

Bericht über die unabhängige Prüfung im Zusammenhang mit dem „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024

Wir haben eine unabhängige Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufswirtschaftlichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) im Zusammenhang mit der Berichterstattung des „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 der

**Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG,
Graz,**

(im Folgenden „RLB Steiermark AG“, „Bank“ oder „Gesellschaft“ genannt)

als zuständiger Revisionsverband im Auftrag der RLB Steiermark AG durchgeführt. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Andreas Fegerl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Berichterstattung über die Allokation der vereinnahmten Mittel und Auswirkungen der Projekte im „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 der RLB Steiermark AG nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit dem „Sustainability Finance Framework, RLB Steiermark AG, 12/2022“ (im Folgenden „Sustainability Finance Framework“ genannt) aufgestellt wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung des „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 in Übereinstimmung mit dem Sustainability Finance Framework liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Von der RLB Steiermark AG wurde eine Grüne Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2023-2025/1 (AT000B093950) emittiert, die laut Sustainability Finance Framework zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung und/oder Refinanzierung neuer oder bestehender förderfähiger Darlehen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet werden soll. Im „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 wird die Zuteilung der Mittel und die sich daraus ergebenden Auswirkungen als Beitrag zur Nachhaltigkeit dargestellt.

Die Berichterstattung über die Allokation der Mittel (Kapitel A. ALLOCATION REPORT) umfasst eine Darstellung der finanzierten Projekte hinsichtlich

- Gesamtprojektvolumen,
- Finanzierungsanteil durch die RLB Steiermark AG gesamt bzw. Stand zum 31. Dezember 2023,
- Bruttogrundfläche der finanzierten energieeffizienten Gebäude gesamt in m².

Die Berichterstattung über die Auswirkungen (Kapitel B. IMPACT REPORT) umfasst

- den durchschnittlichen Energieverbrauch in kWh pro Jahr der finanzierten nachhaltigen Projekte,
- die durchschnittliche Energieeinsparung in kWh pro Jahr pro finanzierten m² und gesamt,
- die erwartete CO₂e-Vermeidung in t pro Jahr pro finanzierten m² und gesamt.

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Systemen, Prozessen und internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung des „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, wurden vereinbart.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht haben wir die gesetzlichen Vertreter vor der Beendigung unserer Prüfung als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichtes ersucht, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 der RLB Steiermark AG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit dem Sustainability Finance Framework aufgestellt wurde.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Befragung der gesetzlichen Vertreter beziehungsweise der verantwortlichen Mitarbeiter hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zuteilung eines Betrages in Höhe des Nettoerlöses aus den Grünen, Sozialen und/oder Nachhaltigkeits-Produkten (ISIN AT000B093950) für förderungswürdige Kredite gemäß der Definition des Sustainability Finance Framework sowie über die Annahmen zur Ermittlung der im „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 berichteten Auswirkungen der Finanzierungen.
2. Einsichtnahme in die entsprechende Dokumentation der Bank.
3. Erhebung und Evaluierung der Prozesse einschließlich der Ausgestaltung der Schlüsselkontrollen zur Erstellung der Berichterstattung über die Zuweisung von Beträgen und Auswirkungen der Finanzierungen.
4. Prüfung, dass ein Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus den Grünen, Sozialen und/oder Nachhaltigkeits-Produkten (ISIN AT000B093950) für förderungswürdige Kredite verwendet wurde und dessen rechnerische Richtigkeit.
5. Prüfung der Summe der aushaftenden Kredite auf Basis von Einsichtnahmen ins Kernbanksystem der RLB Steiermark AG.
6. Prüfung in Stichproben, dass die als förderungswürdig ausgewählten Darlehen den Kriterien für förderungswürdige Darlehen gemäß der Definition des Sustainability Finance Frameworks für Nachhaltigkeitsfinanzierung der RLB Steiermark AG entspricht.
7. Einsichtnahme in die entsprechende Dokumentation der Bank betreffend die Methode und die angenommenen Indikatoren zur Ermittlung der Auswirkungen der Finanzierungen einschließlich der Beurteilung der Indikatoren und Nachvollziehung der Berechnung sowie Prüfung der rechnerischen Richtigkeit.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist eine Beurteilung, ob das zu Grunde gelegte Sustainability Finance Framework mit den Kriterien der Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) übereinstimmt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der Richtigkeit des „Allocation und Impact Report 2023“ in Übereinstimmung mit dem Sustainability Finance Framework zu unterstützen.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen weiterer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus stellt unser Bericht keine Basis für Investitionsentscheidungen dar.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur gemeinsam mit dem „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung gegenüber Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht erhält, insgesamt auf den Betrag von EUR 350.000,-- beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen der Revisionsverbände“ (AAB) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichtes ist nicht gestattet.

Auftragsbedingungen

Für die Abwicklung dieses Auftrages wurden zwischen uns auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB einschließlich der dort vorgesehenen Bestimmung über unsere Haftung vereinbart.

Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die in den AAB getroffenen Regelungen zur Haftung unter Abschnitt 9 zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Wien

29. Mai 2024

Österreichischer Raiffeisenverband



Mag. Andreas Fegerl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

1. „Allocation und Impact Report 2023“ vom 12. März 2024 der RLB Steiermark AG
2. Allgemeine Auftragsbedingungen der Revisionsverbände



ALLOCATION UND IMPACT REPORT 2023

RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG
GRAZ, MÄRZ 2024

NACHHALTIGKEIT

in der Raiffeisen-Landesbank Steiermark

Die **nachhaltige Transformation** ist eine der entscheidenden Herausforderungen für die heutige und zukünftige Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Um diese Herausforderung insbesondere für die Region Steiermark erfolgreich zu bewältigen, steht nachhaltiges Wirtschaften für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark ganz oben. Zu diesem Zweck verfolgt die Raiffeisen-Landesbank Steiermark eine in der Unternehmensstrategie integrierte Nachhaltigkeitsstrategie.

Einer der **wichtigsten Beiträge**, den die Raiffeisen-Landesbank Steiermark als Bank für die nachhaltige Transformation leisten kann, liegt in der **Finanzierung von nachhaltigen Projekten**.

Aus diesem Grund ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark auch bestrebt, ihr Kreditportfolio an nachhaltigen Prinzipien auszurichten und den Anteil an Finanzierungen für nachhaltige Projekte stetig zu erhöhen. Durch den gezielten Mitteleinsatz in nachhaltige Projekte leistet die Raiffeisen-Landesbank Steiermark einen **wichtigen Beitrag zu Umweltzielen** wie den UN Sustainable Development Goals oder jenen des Pariser Klimaabkommens.

Zur Aufbringung entsprechender Mittel für die Finanzierung von nachhaltigen Projekten sind nachhaltige Anleihen (Green, Social und Sustainability Bonds) von besonderer Bedeutung.



Seit **Frühling 2023** bietet die Raiffeisen-Landesbank Steiermark ihren **ersten Green Bond** an.

Dieser Report berichtet auf den nachfolgenden Seiten, für welche nachhaltigen Finanzierungen die Erlöse dieses Green Bonds verwendet wurden (Allocation) und welche Auswirkungen die Projekte auf die Umwelt haben (Impact).



A. ALLOCATION REPORT





A. ALLOCATION REPORT

NACHHALTIGE FINANZIERUNGEN UND NACHHALTIGE ANLEIHEN

der Raiffeisen-Landesbank Steiermark

Die **Raiffeisen- Landesbank Steiermark** hat zum 31.12.2023 **nachhaltige Projekte** in Höhe von **EUR 814,96 Mio.** finanziert.

Daraus wurden **11 Projekte** in Höhe von **EUR 71,82 Mio.** nach den Voraussetzungen des Sustainability Finance Framework der Raiffeisen- Landesbank Steiermark ausgewählt und mit den Erlösen des **Green Bond** der Raiffeisen- Landesbank Steiermark mit einem emittierten Volumen in Höhe von **EUR 51,44 Mio.** finanziert.

Bei den ausgewählten Projekten handelt es sich um energieeffiziente Gebäude in Österreich mit überwiegendem Anteil im Bereich Wohnbau*, deren Primärenergiebedarf (nicht erneuerbar) 36,9 kWh pro m² pro Jahr nicht übersteigt.**

Damit wird ein Beitrag zum Sustainability Development Goal 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ geleistet.

Das **Sustainability Finance Framework** der Raiffeisen-Landesbank Steiermark bildet den Rahmen für die Verwendung der Erlöse von Green, Social und Sustainability Bonds und enthält konkrete Bestimmungen und Kriterien zur Auswahl der nachhaltigen Projekte.



	m ² gesamt (Bruttogrund- fläche)	Projektvolumen gesamt	Gesamtfinanzierung durch die RLB Stmk	Finanzierungsanteil der RLB Stmk in %	Bis zum 31.12.2023 finanziert	davon mit Erlösen des Green Bond (teil-)finanziert
Energieeffiziente Gebäude:	86.673	179,28 Mio	76,69 Mio.	42,78%	71,82 Mio.	51,44 Mio.

*Hauptsächlich Wohnanlagen.

**Damit liegen die Gebäude 10% unter den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude im Bereich Wohnbau und erfüllen das Kriterium des wesentlichen Beitrags zu den Nachhaltigkeits-zielen der EU-Taxonomie für Neubauten.



A. ALLOCATION REPORT

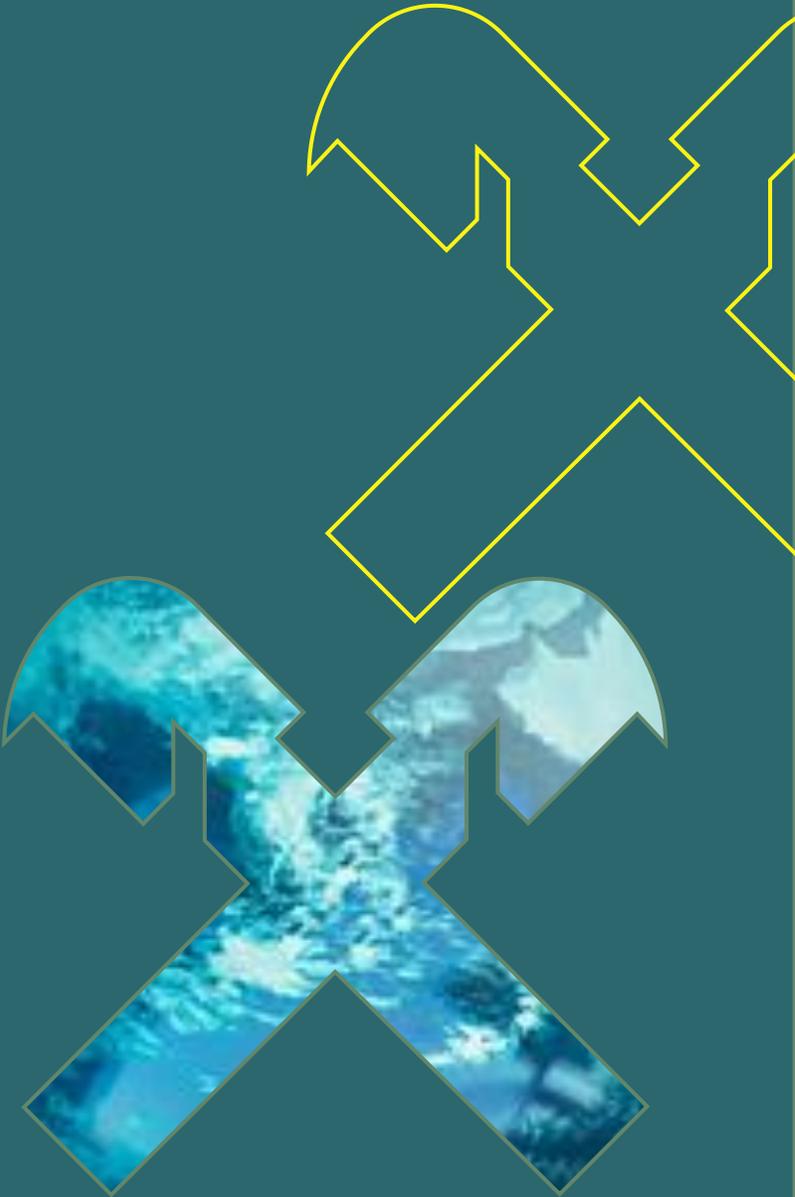
GREEN BONDS

der Raiffeisen-Landesbank Steiermark

Folgende nachhaltige Anleihen hat die Raiffeisen-Landesbank Steiermark bis 31.12.2023 emittiert:

ISIN	Währung	Emissionsdatum	Fälligkeitsdatum	Kupon	Volumen
AT000B093950	EUR	22.05.2023	22.05.2025	3,25%	51,44 Mio.
Insgesamt					51,44 Mio.

B. IMPACT REPORT





B. IMPACT REPORT

AUSWIRKUNGEN DER NACHHALTIGEN FINANZIERUNGEN

der Raiffeisen-Landesbank Steiermark

Die mit dem Green Bond finanzierten nachhaltigen Projekte liegen mit einem durchschnittlichen Energieverbrauch von 61,50 kWh pro Jahr pro m² deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt*.

Die nachstehende Tabelle zeigt die damit erzielbare durchschnittliche Energieeinsparung sowie die erwartete CO₂e-Vermeidung** in t*.

		pro m ²	gesamt	Finanzierungsanteil RLB Stmk	
Energieeffiziente Gebäude:	Durchschnittliche Energieeinsparung	106,36	9.218.963	4.216.335	in kWh pro Jahr
	Erwartete CO ₂ e-Vermeidung	0,02	1.844	789	in t CO ₂ e pro Jahr

Die genaue Berechnungsmethode ist im Anhang angeführt.

*Zur Berechnung des österreichischen Durchschnitts und des Emissionsfaktors wurden die Daten von Statistik Austria verwendet.

** CO₂-Äquivalent (CO₂e) ist eine Maßeinheit, mit welcher die Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase in Vergleich zu derjenigen von Kohlendioxid ausgedrückt wird. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation der Energieeinsparung mit einem Emissionsfaktor.



B. IMPACT REPORT

DIE ERWARTETE CO₂e-VERMEIDUNG AUF EINEN BLICK

789 t CO₂e entsprechen...



... **2.022.640** gefahren Kilometer mit einem benzinbetriebenen Auto.



... dem Stromverbrauch von **154** Haushalten pro Jahr.

... der Menge an CO₂, die durch **380** Hektar Wald gebunden wird.



... dem Aufladen von **95.976.048** Smartphones.

... der Menge an CO₂, die vermieden wird, wenn **273** t Müll recycelt anstatt deponiert werden.



ANHANG





METHODE

Methode zur Berechnung der **durchschnittlichen Energieeinsparung** und der erwarteten **CO₂e-Vermeidung**:

Zur Berechnung der durchschnittlichen Energieersparnis wurde der durchschnittliche Energieverbrauch österreichischer Wohngebäude pro Jahr pro m² berechnet und mit dem durchschnittlichen Energieverbrauch der nachhaltigen Projekte pro Jahr pro m² gesamt sowie mit dem Finanzierungsanteil der Raiffeisen-Landesbank Steiermark (42,78%) verglichen.

Zur Berechnung der erwarteten CO₂e-Vermeidung wurde ein Emissionsfaktor zur Umrechnung von kWh in CO₂e berechnet. Dieser beträgt 0,2. Anschließend wurde die errechnete Energieeinsparung mit diesem Faktor multipliziert.

Zur Berechnung des österreichischen Durchschnitts und des Emissionsfaktors wurden die Daten von Statistik Austria verwendet.

	pro m ²	gesamt	Finanzierungsanteil RLB Stmk	
Durchschnittliche Energieeinsparung				
∅ Energieverbrauch: Österreich	167,86			in kWh pro Jahr
- ∅ Energieverbrauch: Nachhaltige Projekte der Raiffeisen- Landesbank Steiermark	61,50	5.330.090	2.280.096	in kWh pro Jahr
∅ Energieeinsparung	106,36	9.218.963	3.943.670	in kWh pro Jahr
Erwartete CO₂e- Vermeidung				
Energieeinsparung	106,36	9.218.963	3.943.670	in kWh pro Jahr
x Emissionsfaktor zur Umrechnung von kWh in CO₂e				
Erwartete CO ₂ e-Vermeidung	0,02	1.844	789	in t CO ₂ e pro Jahr

DISCLAIMER

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark behält sich alle Rechte vor.

Dieses Dokument wurde von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark ausschließlich zum Zwecke der Berichterstattung iSd Sustainability Finance Frameworks der Raiffeisen-Landesbank Steiermark erstellt und soll darstellen, für welche nachhaltigen Finanzierungen die Erlöse der nachhaltigen Anleihen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark verwendet wurden und welche Auswirkungen diese Finanzierungen auf die Umwelt haben.

Dieses Dokument stellt kein Angebot dar.

Dieses Dokument darf ohne die ausdrückliche Zustimmung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark nicht geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Wer in den Besitz der vorliegenden Information oder dieses Dokuments gelangt, ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen über den Erhalt und die Weitergabe solcher Informationen Kenntnis zu verschaffen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Soweit in diesem Dokument Informationen wiedergegeben werden, welche nicht von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark stammen oder in ihrem Auftrag erstellt wurden, wurden diese Informationen aus als verlässlich anzusehenden Quellen lediglich zusammengestellt, ohne sie verifiziert zu haben. Aus diesem Grunde übernimmt die Raiffeisen-Landesbank Steiermark keine Gewähr für die Vollständigkeit oder die Richtigkeit dieser Informationen

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark übernimmt keine Verantwortung und haftet in keiner Weise für Kosten, Verluste oder Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit dem Gebrauch einzelner oder aller in diesem Dokument enthaltenen Informationen entstehen.

Dieses Dokument kann in die Zukunft gerichtete Aussagen über zukünftige Erwartungen und andere in die Zukunft gerichtete Aussagen oder Informationen über zukünftig erwartete Entwicklungen enthalten, die auf derzeitigen Planungen, Ansichten und/oder Annahmen beruhen und unter dem Vorbehalt bekannter oder unbekannter Risiken und Unsicherheiten stehen, die überwiegend schwer vorhersehbar und hauptsächlich außerhalb der Kontrolle der Raiffeisen-Landesbank Steiermark liegen. Dies könnte zu materiellen Unterschieden zwischen den in der Zukunft tatsächlich eintretenden und den in diesen Aussagen geäußerten oder implizierten Ergebnissen, Leistungen und/oder Ereignissen führen. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund von neuen Informationen, zukünftigen Ereignissen oder aus anderen Gründen öffentlich zu aktualisieren oder zu revidieren.



KONTAKT

Andreas Schiestl

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Aktiv-/Passivmanagement

andreas.schiestl@rlbstmk.at

+43 316 4002 5421



Allgemeine Auftragsbedingungen der Revisionsverbände

I. Prüfungsleistungen/Revisionsleistungen

Präambel

(1) Als anerkannter Revisionsverband ist der Österreichische Raiffeisenverband (in der Präambel kurz „Verband“ genannt) berechtigt und verpflichtet, den Revisor für seine Mitglieder zu bestellen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern (und ihren in die Prüfung einzubeziehenden Tochterunternehmen) und dem Verband bzw dem vom Verband bestellten Revisor und den sonstigen bei der Revision tätigen Mitarbeitern des Verbandes basiert, soweit es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Revision handelt, einerseits auf der Mitgliedschaft und andererseits auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere GenRevG, BWG, UGB in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die folgenden von der Generalanwaltschaft des Verbandes in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 beschlossenen Auftragsbedingungen regeln in ihrem Abschnitt I. das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis zwischen dem Verband bzw dem von diesem bestellten Revisor und den Mitgliedern (bzw deren mitzuprüfenden Tochterunternehmen) näher. Sie treten damit neben die Satzung und die sonstigen satzungsgemäß gefassten einschlägigen Beschlüsse.

(3) Außerdem gelangen die folgenden Auftragsbedingungen immer dort zur Anwendung, wo der Verband (bzw ein von diesem bestellter Revisor) auf Basis des Gesetzes oder eines konkreten Einzelauftrages freiwillige Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungsleistungen einschließlich sonstiger Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Prüfungsleistungen stehen, für seine Mitglieder oder deren Tochterunternehmen erbringt. Der Verband übernimmt Einzelaufträge seiner Mitglieder oder von deren Tochterunternehmen, auch wo dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, stets nur unter Zugrundelegung der folgenden, allen Mitgliedern bekannt gemachten allgemeinen Auftragsbedingungen, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Sofern der Verband einen Auftrag von Dritten annimmt, soll er dies grundsätzlich ebenfalls nur unter Zugrundelegung der folgenden Auftragsbedingungen tun.

1. Allgemeines

(1) Im Folgenden wird der Österreichische Raiffeisenverband ohne Unterschied, ob er aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses tätig wird und einen Revisor bestellt oder einer gesonderten Beauftragung erhält, als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Dementsprechend wird die geprüfte Genossenschaft, sonstige Gesellschaft oder der sonstige geprüfte Rechtsträger im Folgenden unterschiedslos als „Auftraggeber“ bezeichnet. Dies ändert nichts daran, dass die vom Auftragnehmer bestellten Revisoren selbständig Träger der Revision und daher nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind. Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, bei der Revision und der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen bzw auf ein solches Vorgehen der von ihm bestellten Revisoren zu achten. Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint in weiterer Folge jede vom Revisionsverband zu erbringende Leistung.

(2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

2. Gegenstand und Umfang

(1) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen (also derzeit namentlich aus § 1 GenRevG, aus § 22 Abs 6 GenG iVm §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend vor allem aus §§ 60 ff und § 92 BWG) und aus den jeweils einschlägigen berufsbüchlichen Prüfungsgrundsätzen.

(2) Gegenstand und Umfang einer Abschlussprüfung von sonstigen Gesellschaften oder von sonstigen Rechtsträgern oder einer sonstigen Prüfung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen berufsbüchlichen Prüfungsgrundsätzen sowie nach den getroffenen Vereinbarungen und dem erteilten Auftrag.

(3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen hat; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(4) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Umweltschutzrechts.

(5) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

(6) Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(7) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(9) Bringt der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor bei einer Behörde ein Anbringen oder sonstige Unterlagen (Meldungen etc) für den Auftraggeber elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin bzw in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers (des bestellten Revisors) bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer (bzw dem von diesem bestellten Revisor) die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers bzw des von diesem bestellten Revisors oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass hierfür notwendige personenbezogene Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen, verarbeitet werden.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des

Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich, dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, Übertragungsfehler) informiert zu sein. Der Auftragnehmer bzw der von ihm bestellte Revisor, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer bzw an den von ihm bestellten Revisor und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen - Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt oder die Unterlagen werden unter Verwendung eines besonders gesicherten Tools zum elektronischen Datenaustausch übermittelt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Büroräumlichkeiten des Auftraggebers oder des Auftragnehmers gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint, soweit Punkt 5 (2) nichts anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen (beispielsweise Fachinformationen, Rundschreiben), elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung solcher Informationen jederzeit zu widersprechen.

6. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen (Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer bzw vom von diesem bestellten Revisor erstellten schriftlichen Darstellungen, Berichte, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Darstellungen als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen oder mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors zu Werbezwecken ist unzulässig.

(3) Dem Auftragnehmer bzw dem von ihm bestellten Revisor verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers bzw des von ihm bestellten Revisors vorbehalten.

7. Ergänzende Bestimmungen insbesondere zum Bestätigungsvermerk

(1) Soll nach Vorliegen des Bestätigungsvermerks oder des Revisions- bzw Prüfungsberichts eine Änderung des geprüften Jahresabschlusses oder Lageberichts bzw Berichts nach § 22 Abs 2 GenG vorgenommen werden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet.

(2) Wird der Bestätigungsvermerk widerrufen, so darf er nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwendet, so hat er auch den Widerruf in gleicher Weise bekannt zu geben.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) veröffentlicht, so darf dies nur in der von diesem bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer (bzw der von ihm bestellte Revisor) ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer (bzw den Revisor) zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers (des von ihm bestellten Revisors) bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers (des Revisors).

9. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht auf den Betrag von EUR 350.000 begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes zwingend bestimmt ist. Die Beschränkung dieser Haftung bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall.

(3) Der einzelne Schadensfall im Sinne von Punkt 9 (2) umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht; als einzelner Schadensfall gelten ferner auch Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen zwingend festgesetzt sind.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Für die Haftung des Auftragnehmers und des von ihm bestellten Revisors bei einer dem GenRevG unterliegenden Revision (einschließlich der Prüfung von Tochterunternehmen nach § 1 Abs 2 GenRevG), einer Abschlussprüfung nach §§ 268 ff UGB bzw einer Bankprüfung nach §§ 60 ff BWG gelten die Bestimmungen des § 10 GenRevG, § 275 UGB bzw § 62a BWG (in der jeweils geltenden Fassung) auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers (bzw des von ihm bestellten Revisors) Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des

Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keinesfalls Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt insgesamt nur einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (den Revisor) und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 9 (5) gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

10. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer (der Revisor) und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder - wie zB gemäß § 61 BWG - gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Auftragnehmer (der Revisor) darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass - wie zB gemäß § 61 BWG - eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers bzw eines von diesem bestellten Revisors (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer bzw gegen einen von diesem bestellten Revisor (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter) notwendig ist, ist der Auftragnehmer bzw ein von diesem bestellter Revisor von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder

wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

11. Honorar

(1) Das Honorar richtet sich, sofern nicht im Einzelfall bei besonderen Aufträgen ein höheres Honorar vereinbart wird, nach den von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Sätzen.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Honorare nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Aufbewahren von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zumindest sieben Jahre auf.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer (dem Revisor) erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

(3) Der Auftragnehmer (der Revisor) hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen.

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Raiffeisenverbandes.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen

Präambel

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder oder bei deren Beratung und Betreuung, insbesondere auch bei deren Vertretung gegenüber Abgabenbehörden (vgl. derzeit § 19 Abs 3 GenRevG) Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten die unter I. angeführten Bedingungen sinngemäß und ergänzend die im Folgenden angeführten Regeln.

1. Vertrauensgrundsatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

2. Fristenwahrung

Umfasst der Auftrag im Einzelfall auch die Wahrung von Fristen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle dazu erforderlichen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig

vorzulegen, dass dem Auftragnehmer die Fristenwahrung unter angemessener Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

3. Honorar

Wurde im Einzelfall keine Honorarvereinbarung getroffen und gibt es für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auch keine von den zuständigen Organen des Auftragnehmers festgesetzten Honorarsätze, so richtet sich die Höhe des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt.

4. Herausgabe von Urkunden / Anfertigung von Kopien

Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.